

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Amt für Bau und Liegenschaften.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze: **soweit vorhanden**

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: **soweit vorhanden**

2.3 Wasseranschlüsse: **soweit vorhanden**

2.4 Stromanschlüsse: **soweit vorhanden**

2.5 Sonstige Anschlüsse:

Kosten des Verbrauchs (zu den Nr. 2.3 – 2.5)

- wenn vom AN keine geeigneten Messeinrichtungen gestellt werden, dann werden **0,375 %** seiner Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen: 09/2026

3.2 Die Leistung ist fertigzustellen: 07/2027

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

3.3.1 Auf den Baurapporten werden Zwischentermine abgestimmt, die dann Vertragsbestandteil werden.

3.3.2 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen lt. 3.4 oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

4.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 3. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: **0,2 v. H.** der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer, Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5 v. H.** der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 4.4 Die Vertragsstrafe für Verstöße und Pflichtverletzungen aus dem Brandenburgischem Vergabegesetz: für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen zur Entgeltzahlung eines Beschäftigten vom Auftragnehmer oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro (Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je betroffener/m Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.)

5. Rechnungen/Zahlung (§ 14, § 16)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf **60** Tage.

6. Sicherheitsleistung (§ 17)

☐ Auf die Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

- ☒ Als Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17) hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von **10 v.H.** der Auftragssumme zu stellen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, von den Abschlagszahlungen die entsprechende Höhe einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

☐ Auf die Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

- ☒ Als Sicherheit für die Mängelansprüche (§ 13) nach Nr. 25 ZVB/E werden **5 %** der Bruttoschlussrechnungssumme einschließlich der Nachträge für die Zeit der Verjährungsfrist einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft als Sicherheit für die Mängelansprüche nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre.

7. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelanspröchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

8. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

10. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11. frei

12. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

entfällt

„Ende der besonderen Vertragsbedingungen“